

**Satzung zur Errichtung des
Universitären Interdisziplinären Gefäßmedizinischen Zentrums (UIGZ)**

vom 14. April 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

- (1) Die akademische Gefäßmedizin am Campus Lübeck soll im Sinne eines Universitären Interdisziplinären Gefäßmedizinischen Zentrums (UIGZ) neu strukturiert werden. Die derzeit bestehenden gefäßmedizinischen Funktionseinheiten (Bereich Gefäßchirurgie der Klinik für Allgemeine Chirurgie, Institut für Neuroradiologie und Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin im Department für Radiologie, Neurologie sowie Herz- und thorakale Gefäßchirurgie und Angiologie/Kardiologie im Universitären Herzzentrum Lübeck) sollen schrittweise wissenschaftlich und in der Lehre enger verzahnt werden. Ein wichtiges Ziel des UIGZ ist es, die wissenschaftlichen Aktivitäten in der Gefäßmedizin zu bündeln. Durch den hohen Stellenwert der Bildgebung in der Gefäßmedizin in Kombination mit innovativen Medizinprodukten bietet dieses Thema exzellente Kooperationsmöglichkeiten mit der MINT-Sektion der Universität zu Lübeck, um den Bereich Biomedizintechnik weiter zu stärken.
- (2) Diagnostik, Therapie, Prävention und Erforschung gefäßmedizinischer Erkrankungen verlangen die enge Zusammenarbeit von Spezialisten vieler Fachrichtungen der Medizin und der Grundlagenwissenschaft. Das Universitäre Interdisziplinäre Gefäßmedizinische Zentrum, abgekürzt UIGZ, ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UKSH zusammenarbeitet. Das Zentrum dient der Förderung der grundlagenorientierten und klinischen Forschung zu vaskulären Erkrankungen sowie der Förderung der Wissenschaft im Bereich der Medizintechnik. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten, Einrichtungen und Forschungsverbünden fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben sowie die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und interessierter Unternehmen vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das UIGZ fördert und koordiniert die Grundlagenforschung und klinische Forschung im Bereich der Medizintechnik mit Fokus auf Diagnostik und Therapie vaskulärer Erkrankungen einschließlich der

Erprobung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren, insbesondere durch den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse zu medizinischen Anwendungen.

- (2) Das UIGZ nutzt zur Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich, wobei die klinischen und budgetären Ressourcen der einzelnen Abteilungen unberührt bleiben. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (3) Das UIGZ widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das UIGZ aktiv an den Studiengängen Humanmedizin und am International Joint Master Programm Biomedical Engineering.
- (4) Das UIGZ organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (5) Das UIGZ betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über neue Therapieansätze für vaskuläre Erkrankungen sowie aktuelle Themen der Forschung auf dem Gebiet und vertritt die Interessen der Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (6) Das UIGZ fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (7) Die Qualität des UIGZ soll durch eine regelmäßige externe Evaluation überprüft werden. Diese Evaluation wird durch ein international besetztes Expertengremium durchgeführt.

§ 3

Organisation des UIGZ

- (1) Das UIGZ besitzt folgende Organe:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. den Vorstand,
 - c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter.
- (2) Das UIGZ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im UIGZ können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe werden, die sich aktiv an den Aufgaben gemäß § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen wissenschaftlichen Ressourcen des UIGZ leisten. Die Aufnahme in das UIGZ lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit, ihre klinische Infrastruktur und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Die Mitglieder werden durch je eine leitende Wissenschaftlerin oder Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler oder Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten.
- (3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das UIGZ aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet einstimmig über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des UIGZ gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im UIGZ endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem UIGZ schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des UIGZ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig (von Mitgliedern, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, muss das Votum im Anschluss an die Mitgliederversammlung eingeholt werden, sofern der Beschluss der Mitgliederversammlung Belange des Mitgliedes betrifft, das nicht teilnehmen kann) über alle Angelegenheiten des UIGZ von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b. die Entscheidung über die Verwendung der wissenschaftlichen Ressourcen des UIGZ,
- c. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des UIGZ,
- d. die Wahl des Vorstandes,
- e. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des UIGZ,
- g. die Auflösung des UIGZ.

(4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des UIGZ, die die einzelnen Fachdisziplinen des UIGZ vertreten.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des UIGZ abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einstimmig eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die oder der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher und auch die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter müssen hauptamtlich an einem universitären Institut, einer universitären Klinik oder einer anderen Forschungseinrichtung tätig sein.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das UIGZ und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer oder seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des UIGZ fällt ihre Entscheidung einstimmig der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3 lit. a, f und g) bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Zentrumsmitglieder.
- (4) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des UIGZ wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.
- (6) Von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, muss das Votum im Gefolge der Mitgliederversammlung eingeholt werden, soweit die zur Diskussion stehenden Belange aus dem Bereich des fehlenden Mitgliedes kommen.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen wissenschaftliche Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden, grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von wissenschaftlichen Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind, entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des UIGZ und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Im Zuge des Aufbaus des Zentrums wird die Funktion des Sprechers bis zum 1. Dezember 2017 von der oder dem noch zu berufenden Stelleninhaberin oder Stelleninhaber der W2-Professur für Gefäßchirurgie wahrgenommen. Danach ist gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das UIGZ evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Anhang:

Gründungsmitglieder

Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Institut für Neuroradiologie

Klinik für Neurologie

Medizinische Klinik II

Klinik für Herz- und thorakale Gefäßchirurgie

Klinik für Chirurgie